

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0137/2023
öffentlich

Amt:	Bereich Hochbau
Bearbeiter:	Katrin Röhrig

Datum:	23.11.2023
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Hauptausschuss	05.12.2023		X	-	-	6	0	0
Gemeinderat	12.12.2023		X	-	-	19	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:					
Zentrale Dienste (ZD)	Finanzen (FIN)	Bau- und Ordnungsamt (BOA)	Bildung und Soziales (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Bürgermeisterbüro (BMB)

Gegenstand der Vorlage:

Aufhebung der Zweckvereinbarung zentrale Vergabestelle

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Vergabestelle zum 31.12.2023.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Mit der IV-0017/2023 (ebenfalls in der aktuellen Sitzungsrunde) werden die Gremien über die Kündigung der Stadt Wolmirstedt und die Erklärung vom 05.09.2023 informiert, dass die Zweckvereinbarung auch in anderer Form zwischen den Beteiligten nicht fortgesetzt werden soll.

Am 23.11.2023 fand beim Landkreis Börde ein Termin mit den beteiligten Vertragspartnern (außer WWAZ und die Gemeinden Biederitz und Möser), der oberen Kommunalaufsicht (Landesverwaltungsamt) und den unteren Kommunalaufsichten LK Börde und Jerichower Land statt. Die Kommunalaufsichten wiesen im Termin darauf hin, dass nach der Kündigung der Zweckvereinbarung aufgrund der Regelung im § 8 Abs. 2 die übrigen Vertragspartner einen Gremienbeschluss zur Aufhebung der Zweckvereinbarung fassen müssen.

Da erst nach der rechtssicheren Aufhebung der Zweckvereinbarung die Kommunen neue Vereinbarungen abschließen können und die Kündigung zum 31.12.2023 ausgesprochen wurde, ist es notwendig, dass die Vertragspartner noch in diesem Jahr den Beschluss fassen.

Weiterhin wird empfohlen, dass alle Vertragspartner eine einheitliche Formulierung beschließen. Das Landesverwaltungsamt wird kurzfristig den Vertragspartnern den Entwurf für den Aufhebungsbeschluss zu senden. Da als Frist für die Zuarbeit der 04.12.2023 vereinbart wurde, müssen die Unterlagen nachgereicht oder ggf. als Tischvorlage zum Hauptausschuss verteilt werden.

Weiterhin wird empfohlen, eine Auseinandersetzungsvereinbarung gemäß § 5 Abs. 4 GKG-LSA zu schließen (siehe BV 0138/2023).

Begründung für Status „nicht öffentlich“: Trifft nicht zu!

Rechtsgrundlage KVG LSA, Hauptsatzung der Gemeinde Barleben, § 5 GKG-LSA

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ - lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldiens t/ Fogelasten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
☐ JA ☐ NEIN	☐ JA ☐ NEIN	

Anlagen

Beschluss über die Abhebung der Zweckvereinbarung (Entwurf von der oberen Kommunalaufsichtsbehörde Landesverwaltungsamt Halle).